



Das dreyzehnte Kapitel.

Wie man sich bey dem Aussprechen zu verhalten habe.

§. 194.

**D**ahnerachtet ich bereits in den Abhandlungen von den Heroldsfiguren, und von den Wap-  
pen, vieles erinnert habe, so bey dem Aussprechen, oder Blasoniren, zu beobachten ist: so sind doch noch viele Dinge zu erinnern übrig. Ein Wap-  
pen ist entweder einzeln; oder mit andern vereinigt. In beyden Fällen sind Regeln, die man vor Augen haben muß.

Blasoniren und Aussprechen ist einerley, und nicht mit dem Visiren zu vermengen. Visiren ist in der Heraldik nichts anders, als, einen Schild eintheilen, und die Wappenfiguren in gehöriger Ordnung und Stellung einrichten. Man nennt es auch ordiniren. Viele vermengen Blasoniren und Visiren miteinander.

§. 195.

Ueberhaupt aber hat man darauf zu sehen, daß man bey dem Blasoniren keine unnützen Weitläufigkeiten und Umschweife mache; gleichwohl aber alles, was notwendig zu erinnern ist, anbringe. Weil es nun allerdings unnütze Weitläufigkeiten machen würde, wenn man dasjenige, was bey einem Wappen gewöhnlich ist, anzeigen wollte; so folgt daraus diese Hauptregel: Was bey dem Wappen gewöhnlich ist, das wird im Blasoniren nicht ausgedrückt. Was aber